



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Richtlinie - regenerative Energiesysteme - Parndorf (REP) Stand 1.6.2023

Richtlinie zur Förderung zum Umstieg auf regenerative Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern und Baumaterialien im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung regenerativer Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinie können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden: Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis regenerativer Energiesysteme und zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

4. Förderungsvergabe

In den Genuss von Förderungen können nur Personen mit Hauptwohnsitz Parndorf kommen.



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen (wie z.B. Bundes- und Landesförderungen) im Rahmen einer Neuerrichtung (Neubau) oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.

Die Höhe des Fördertopfes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Parndorf im Rahmen der Budgetplanung jährlich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten festgelegt. Sollte dieser budgetierte Rahmen im Laufe des Kalenderjahres überschritten, werden die Förderanträge im Bauamt der Gemeinde Parndorf – gereiht nach Eingangsdatum – gesammelt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt dann, wenn vom Gemeinderat neue Fördermittel beschlossen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Reihung der Förderwerber erfolgt nach vollständigem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, zu Unrecht erhaltene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuerstatten.

5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei die Höchstbeträge je anspruchsberechtigter Wohneinheit (siehe auch Punkt 6.) entsprechend nachfolgender Tabellen pro Maßnahme begrenzt sind. Eine (gleichzeitige) Förderung mehrerer Maßnahmen bis zu einem Maximalbetrag von 3.000.- € ist möglich.

Sollten beim Förderwerber oder bei anderen Personen, die im selben Haushalt gemeldet sind, offene Forderungen bezüglich Verwaltungsgebühren, Verwaltungsabgaben, öffentlicher Abgaben und sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Parndorf bestehen, so werden diese mit dem Förderbetrag verrechnet. Bei einer laufenden Abgabenerhebung besteht kein Anspruch auf die Auszahlung einer Förderung.



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
 Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
 e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
 homepage: www.gemeinde-parndorf.at

5.1. Bestandsbauten

Maßnahme	Bemerkung	bis €
Wärmepumpe für Warmwassererzeugung		500,-
Wärmepumpe zur Heizung von Wohnflächen	Gefördert werden ausschließlich Luft-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpen wenn Öl-bzw. Gasheizung komplett ersetzt wird und es sich dabei um die „Hauptheizung“ handelt	1.500,-
Biogene Heizkessel (Zentralheizgeräte und Wohnraumheizgeräte)	Hackschnitzel, Pelletheizung, Kachelofen, Scheitholz, Holzvergaser, usw. wenn Öl- bzw. Gasheizung komplett ersetzt wird und es sich dabei um die „Hauptheizung“ handelt (nicht als Zusatzheizung oder zu Dekozwecken)	1.000,-
Thermische Verbesserung	Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfes - dazu zählen u.a. Maßnahmen wie Fenstertausch und die Herstellung einer Gesamtdämmstoffstärke (Fassade, Dach, etc.) von mind. 10,00 cm	1.500,-
Ökologische Wärmedämmung bei der Herstellung einer Gesamtdämmstoffstärke (Fassade, Dach, etc.) von mind. 10,00 cm	Ein ökologischer Baustoff liegt dann vor, wenn er auf www.baubook.at angeführt ist	2.500,-
Fassadenbegrünung	Sofern für die Fassadenbegrünung bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese gefördert.	1.000,-
Photovoltaik	< 3 kW _{peak} 500.- € 3-5 kW _{peak} 1.000.- € > 5 kW _{peak} 1.500.- €	1.500,-



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

5.2. Neubauten

Maßnahme	Bemerkung	bis €
Ökologische Wärmedämmung	Ein ökologischer Baustoff liegt dann vor, wenn er auf www.baubook.at angeführt ist	2.500,-
Photovoltaik	< 3 kW _{peak} 500.- € 3-5 kW _{peak} 1.000.- € > 5 kW _{peak} 1.500.- €	1.500,-
Dachbegrünung	Es werden ausschließlich die Kosten für jene baulichen Maßnahmen gefördert, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Begrünung stehen	500,-
Fassadenbegrünung	Sofern für die Fassadenbegrünung bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese gefördert.	1.000,-

6. Förderungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird. Wobei die saldierten Rechnungen die Basis für die Ermittlung der Förderhöhe darstellen.
- Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- Die Förderansuchen können längstens bis 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Prototypen und gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- Bei allen förderwürdigen Maßnahmen werden ausschließlich die Materialkosten (Nettobeträge) gefördert, nicht jedoch die Arbeitszeit.
- Bei Sanierung werden Maßnahmen ausschließlich bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten gefördert. Bedingung ist hier der Hauptwohnsitz des Förderwerbers in dieser Wohneinheit, sowie die private Nutzung zu Wohnzwecken innerhalb der Familie (nur Eigenbedarf).
- Bei Neubauten werden Maßnahmen ausschließlich bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten gefördert. Bedingung ist, dass der Förderwerber spätestens bis 3 Monate nach der Fertigstellungsanzeige seinen Hauptwohnsitz dort



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

errichtet haben muss. Ebenso muss die Wohneinheit zur privaten Nutzung und zu Wohnzwecken innerhalb der Familie dienen (nur Eigenbedarf). In diesen Fällen wird die Förderung frühestens nach der Errichtung des Hauptwohnsitzes ausbezahlt. Die Anzeige des errichteten Hauptwohnsitzes muss der Bauabteilung durch den Förderwerber selbstständig nachgebracht werden.

- Eine Maßnahme für mehrere Wohneinheiten im selben Gebäude (zB Fassadendämmung) wird nur einmal gefördert, sollte jede Wohneinheit um eine Förderung für jeweils eine gleichwertige, klar abgrenzbare Maßnahme ansuchen (z.B. jede Wohneinheit installiert eine Wärmepumpe), so hat jede Wohneinheit Anspruch auf die Förderung.
- Objekte mit mehr als 3 Wohneinheiten (wie Blockbauten) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- Bei Mischobjekten (zB Kleingewerbe im EG eines Wohnhauses) muss der Wohnzweck mindestens 75% der Nutzfläche sein.
- Es kann pro Wohneinheit frühestens nach 10 Kalenderjahren wieder um Förderung für dieselbe Maßnahme angesucht werden. Beim Ausschöpfen der maximalen Förderhöhe von 3.000,- € kann frühestens nach 5 Kalenderjahren für andere Maßnahmen eingereicht werden. Die Fristen für die Gesamtförderungen sind immer rollierend zu betrachten. Das Kalenderjahr, in welchem die Förderung vollständig ausbezahlt wurde, gilt als Kalenderjahr 0.

7. Sonderbestimmungen zur Förderung von Mietkaufmodellen:

Photovoltaikanlagen oder Wärmepumpen, die auf Basis eines Mietkauf-Modelles finanziert werden, erfüllen ebenfalls die Förderungsziele dieser Richtlinie. Es kann daher auch für diese Anlagen um eine Förderung angesucht werden, aufgrund des abweichenden Finanzierungsmodelles gelten hierzu jedoch folgende Sonderbestimmungen:

Die Förderung beträgt 30% der Gesamtkosten der Anlage wobei die Höchstbeträge je Wohneinheit entsprechend der in der Förderrichtlinie abgebildeten Tabellen 5.1. und 5.2. pro Maßnahme begrenzt sind. Zusätzlich zu den in Punkt 8. der Förderrichtlinie aufgezählten Unterlagen ist der von allen Vertragsparteien unterfertigte Mietkaufvertrag vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung in zwei Tranchen¹ ist unter Vorlage der entsprechenden Zahlungsbestätigungen möglich.

¹ zB im ersten Schritt wird eine Förderung in Höhe der Anzahlung und in einem weiteren Schritt eine Förderung in Höhe der geleisteten Zahlungsraten beantragt (max. 30% der Gesamtkosten bzw. max. € 1.500)



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Finanzierungsmodelle bei welchen die Anlage explizit nicht in das Eigentum übergehen werden nicht gefördert.

Alle sonstigen Bestimmungen und Vorgaben der Richtlinie bleiben von diesem Zusatz unberührt und gelten auch für jene Anlagen, die mit Mietkauf errichtet werden.

8. Erforderliche Unterlagen

8.1. Allgemeine Unterlagen die immer beizubringen sind:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Alle etwaigen behördlichen Bewilligungen (insbesondere Baubewilligung) bzw. Mitteilung geringfügigeres Bauvorhaben².
- Saldierte Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) in Original auf welchen der Bezug zum Förderobjekt herzustellen ist. Die Materialkosten sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

8.2. zusätzliche Unterlagen Wärmepumpen:

- Bestätigung eines befugten Unternehmens über die Demontage der bestehenden Öl- oder Gasheizung (mit Stempel und Unterschrift)
- Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Funktion der Anlage (mit Stempel und Unterschrift!)

8.3. zusätzliche Unterlagen PV-Anlagen:

- Betriebserlaubnis des Netzbetreibers
- Bei PV-Anlagen die keiner Baubewilligung bedürfen ist dem Förderantrag ein Nachweis über die dachparallele Ausführung beizulegen (zB Foto der Paneel-Belegung).

8.4. zusätzliche Unterlagen Biogene Heizkessel:

- Bestätigung eines befugten Unternehmens über die Demontage der bestehenden Öl- oder Gasheizung (mit Stempel und Unterschrift)
- Befund Rauchfangkehrer

² Von einer Bewilligung bzw. baulichen Anzeige ausgenommen sind Wärmepumpen OHNE Außen-gerät sowie DACHPARALLEL ausgeführte Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengesamtleistung von 20 kWp. Auskünfte zu eventuell erforderlichen Bauverfahren erteilt Ihnen gerne das Bauamt.



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

8.5. zusätzliche Unterlagen Thermische Verbesserung durch Fenster- bzw. Türentausch:

- Nachweis darüber, dass die eingebauten Fenster und Türen einen U-Wert von 1,10 W/m²K einhalten (Rechnung oder Bestätigung vom Fensterhersteller)

8.6. zusätzliche Unterlagen Ökologische Wärmedämmung:

- Bei Förderansuchen für ökologische Wärmedämmung muss das verwendete Material auf www.baubook.at gelistet sein und dieses Material muss auf der Rechnung ausgewiesen werden.

9. Antragstellung

Die Förderanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf, zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Ein Förderantrag gilt erst dann als eingelangt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind.

10. Datenschutzerklärung

Der Förderwerber nimmt mit der Antragstellung zur Kenntnis, dass die von ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs.1 lit b DSGVO zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Gemeinde Parndorf, E-Mail: post@parndorf.bgld.gv.at, Tel.: 02166/2300 verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung zum Umstieg auf regenerative Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen. Im Rahmen der Förderabwicklung / Erfüllung des Fördervertrages erhalten alle zur Abwicklung notwendigen relevanten Stellen wenn nötig die Daten.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe der Förderwerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die Gemeinde Parndorf, PLZ 7111, Hauptstraße 52, post@parndorf.bgld.gv.at

11. Begriffserklärungen

11.1. Bauteilnachweis

Darunter versteht man die „Anforderungen an einzelne Bauteile“ welche in der OIB – Richtlinie 6 als U-Wert festgelegt sind.

11.2. OIB Richtlinien

Richtlinien des ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK um einheitliche technische Standards in ganz Österreich zu garantieren.

11.3. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine eigenständige Nutzungseinheit in einem Gebäude welche behördlich für Wohnzwecke bewilligt wurde. Die Wohneinheiten müssen baulich getrennt (separater Zugang) sein, jede Wohneinheit muss über Bad, WC sowie Küche verfügen. Familienbünde mit mehreren Generationen ohne bauliche Abtrennung sind nicht als eigenständige Wohneinheiten zu betrachten. Anzeige der zweiten Wohneinheit muss auf der Gemeinde erfolgen oder erfolgt sein.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.